

Jugendordnung des Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden Württemberg e.V. (BBPV)

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle BBPV-Jugendlichen (Mitglieder in BBPV-Vereinen ausgenommen Fördermitglieder) bis zum **vollendeten 27. Lebensjahr** bilden die Jugendvollversammlung und gemeinsam mit dem BBBV-Jugendvorstand bilden beide die BBPV-Jugend.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die BBPV-Jugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder sowie die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3

Organe

Organe der BBPV-Jugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendvorstand.

§ 4

Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der BBPV-Jugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr lädt der Jugendvorstand mindestens sechs Wochen vorher in Textform ein. Die Jugendvollversammlung soll mindestens vier Wochen vor der BBPV-Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Jugendvorstand kann zu einer virtuellen oder hybriden Jugendvollversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Jugendvollversammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Wahl der Jugendsprecher*innen
- Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Bericht des Jugendvorstandes;
- Kassenbericht;
- Festlegung der Schwerpunkte und Entwicklung der Jugendarbeit in der BBPV-Jugend;
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Der*Die Jugendreferent*in und der*die stellvertretende*r Jugendreferent*in werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind von der BBPV-Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der BBPV-Jugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(5) Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der BBPV-Jugend gestellt werden. Anträge müssen in Textform an den Jugendvorstand bis spätestens 14 Tage vor der Jugendvollversammlung gestellt werden.

§ 5

Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand gehören an

- Jugendreferent*in;
- stellvertretende*r Jugendreferent*in;
- Landesjugendtrainer*in
- Jugendsprecher*in (ein*e pro anwesendes Geschlecht bei der Jugendvollversammlung)
- bis zu drei weitere Mitglieder nach Bedarf (Ziel ungerade Anzahl Personen im Gremium)

Jugendsprecher*innen dürfen bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats (freigegeben durch BBPV);
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Führung der Jugendkasse;
- Einsetzung von Ausschüssen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
- Vorbereitung von Anträgen und Etatplanung der BBPV-Jugend an den BBPV;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der BBPV-Jugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Regionen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitenden für die Jugendarbeit;
- Vertretung der BBPV-Jugend im BBPV;
- Vertretung der BBPV-Jugend außerhalb des Verbandes, insbesondere bei den Sportbünden und der DPJ;
- Beantragung von Zuschüssen für die Verbandsjugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem BBPV;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

(3) Der oder die Jugendreferent*in bzw. vertretungsweise der/die stellvertretende/r Jugendreferent*in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zusätzlich weitere beratende Personen eingeladen werden.

§ 6

Vertretung der Verbandsjugend im Gesamtverband

Ein Mitglied des Jugendvorstands vertritt die BBPV-Jugend mit Sitz und Stimme im Gesamtverband des BBPV.

§ 7

Jugendkasse

(1) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.

(2) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des BBPV abzustimmen.

- (3) Die Verbandsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln und Spenden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

- (4) Die Verbandsjugend wirtschaftet gemäß den Vorgaben des BBPV mit den vom BBPV zur Verfügung gestellten Mitteln.

- (5) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom BBPV gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** beschlossen und vom BBPV-Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den BBPV-Vorstand in Kraft.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Verbandssatzung.